



KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Amt für Wirtschaft u. Arbeit, Rechtsdienst

Walchestrasse 19

Postfach

8090 Zürich

Zürich, 4. Dezember 2009

Vernehmlassung betr. Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntIV)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Gewerbeverband Zürich KGV bedankt sich für die Gelegenheit, zu oben genannter Vorlage Stellung beziehen zu dürfen. Selbstverständlich begrüssen wir das mit dem neuen Erlass verfolgte Ziel, „den administrativen Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst zu reduzieren und gering zu halten“, schliesslich ist die administrative Entlastung der Unternehmen eines der wichtigsten Anliegen der Unternehmen im Kanton Zürich und damit des KGV.

Grundsätzlich bewerten wir es positiv, dass die Verordnung zum *Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen EntlG* schlank ausgefallen ist. Wir unterstützen die Verordnung weitgehend. Zu den einzelnen Punkten halten wir wie folgt fest:

Begriff der Unternehmen (§ 1 EntIV)

Wir akzeptieren den bewusst weit gefassten Begriff des Unternehmens als „jede organisatorische Einheit, mit der ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird“, möchten an dieser Stelle aber noch einmal betonen, dass der ursprüngliche Zweck dieser Gesetzgebung die Entlastung *kleiner- und mittlerer Unternehmen (KMU)* war. Diese leiden aufgrund ihrer geringen Grösse, mithin ihrer geringeren Anzahl Mitarbeiter ungleich mehr unter administrativen Belastungen als grössere Konzerne mit mehr als 250 Mitarbeitern. Diesem Umstand soll bei der endgültigen Ausarbeitung der Verordnung daher besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Schaffung einer Informations- und Koordinationsstelle (§ 2 EntIV)

Der KGV begrüsst die Schaffung einer Informations- und Koordinationsstelle. Um sicherzustellen, dass diese so effizient wie möglich arbeiten kann, sind Auftrag und Ressourcen dieser Stelle präzise festzulegen.

Nicht einverstanden sind wir mit der Formulierung unter §2, Abs. 2, lit. a): Wir fordern, den Zusatz „zu *Handen der Direktion*..“ ersatzlos zu streichen (zur Begründung s. Ausführungen zu § 4 EntIV).

Antrag:

§ 2, Abs. 2, lit. a) ist folgendermassen zu ändern:

„Erstellen eines Instruments für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts,“

Einsetzung einer Kommission (§ 3 EntIV)

Wir sind mit den Ausführungen zur Schaffung einer Kommission durchwegs einverstanden.

Der KGV erklärt sich im Interesse der Zielerreichung des EntIG bereit, sein Vorschlagsrecht für die Nominierungen durch die Volkswirtschaftsdirektion gemäss § 3, Abs. 2 auszuüben.

Regulierungsfolgeabschätzung (§ 4 EntIV)

Der KGV ist mit den Ausführungen zur Regulierungsfolgeabschätzung weitgehend einverstanden, mit Ausnahme eines wichtigen Punktes:

Wir sind der Meinung, dass es wenig sinnvoll ist, wenn eine Direktion einen Erlass ausarbeitet und hernach selber dafür verantwortlich ist, diesen einer Prüfung, in diesem Fall einer Regulierungsfolgeabschätzung, zu unterziehen. Vielmehr sollte dies im Sinne des Vier-Augen-Prinzips einer zweiten Stelle aufgetragen werden, in diesem Fall der oben erwähnten Informations- und Koordinationsstelle. Der Argumentation, die für den entsprechenden Erlass zuständige Direktion müsse die Regulierungsfolgeabschätzung durchführen, da diese „die Materie am besten kennt“, halten wir entgegen, dass ein unbefangener Blick von Aussen, eben gerade ohne die nötigen Detailkenntnisse, besser geeignet ist, einen Erlass auf dessen „Verträglichkeit“ gemäss EntIG hin zu prüfen.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass eine Zentralisierung dieser Aufgabe dabei hilft, Doppelspurigkeiten in den verschiedensten Bereichen aufzudecken und zu verhindern; diese sind oftmals hauptverantwortlich für den administrativen Mehraufwand von Unternehmen.

Antrag:

§ 4, Abs. 3 ist folgendermassen zu ändern:

„Die Regulierungsfolgeabschätzung wird anhand des Instruments gemäss § 2 Abs. 2 lit. a) von der Informations- und Koordinationsstelle durchgeführt. Diese arbeitet mit derjenigen Direktion zusammen, die für die Ausarbeitung des betreffenden Erlasses zuständig ist,“

Prüfung geltenden Rechts (§ 5 EntlV)

Mit den Ausführungen zu § 6 ist der KGV einverstanden.

Gerne möchten wir noch einmal festhalten, dass wir mit der vorliegenden Verordnung grösstenteils einig gehen. Wir danken dem Regierungsrat dafür, möchten ihn allerdings gleichzeitig bitten, die von uns angeführten Punkte zu überdenken und gemäss unseren Vorschlägen anzupassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Rutschmann
Präsident



Martin Arnold
Geschäftsführer